Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Bauge- setz, BauG)				
Der Grosse Rat des Kantons Aargau				
beschliesst:				
I.				
Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Mai 2016) wird wie folgt geändert:				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 11 Abs. 3 (neu) Aufgaben der regionalen Regionale Planungsverbände (Überschrift geändert)				
³ Die regionalen Planungsverbände sind Gemeindeverbände gemäss dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ . Jede Gemeinde ist Mitglied in mindestens einem regionalen Planungsverband.				
Titel nach § 28 (neu) 2.3.5. Ausgleich von Pla- nungsvorteilen				
§ 28a (neu) Mehrwertabgabe 1 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, deren Grundstücke in eine Bauzone eingezont werden, leisten eine Abgabe von 20 % des Mehr- werts. Der Einzonung gleich- gestellt ist die Umzonung in- nerhalb Bauzonen, wenn das Grundstück vor der Umzonung in einer Zone liegt, in der das Bauen verboten oder nur für öffentliche Zwecke zugelassen ist.	§ 28a Abs. 2 (geändert)			

¹⁾ SAR <u>171.100</u>

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
² Die Gemeinden können einen maximalen Abgabesatz von 30 % beschliessen.	² Die Gemeinden können den Abgabesatz auf höchstens 30 % erhöhen.			
³ Mehrere Mit- und Gesamtei- gentümerinnen und -eigen- tümer haften solidarisch.				
⁴ Keine Abgabe wird erhoben				
a) gegenüber Kanton, Orts- bürger- und Einwohner- gemeinden sowie Ge- meindeverbänden, wenn die betroffene Fläche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient,				
b) für Flächen, die der Aus- gleichsabgabe gemäss der Waldgesetzgebung unter- stehen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 28b (neu) Festsetzungsverfügung				
¹ Der Gemeinderat orientiert aufgrund von Schätzungen durch das kantonale Steueramt bei der öffentlichen Auflage des Nutzungsplanentwurfs über die voraussichtliche Höhe der Abgabe und erlässt eine Verfügung über die definitive Höhe, sobald der Nutzungsplan genehmigt und anwendbar ist. Massgeblich für die Festlegung der Höhe der Abgabe und die Bestimmung der abgabepflichtigen Personen ist der Zeitpunkt der Genehmigung.				
² Ist für die haushälterische Überbaubarkeit der Grundstücke eine Landumlegung oder Grenzbereinigung durchzuführen, lässt der Gemeinderat nach der Genehmigung die Mehrwertabgabepflicht im Grundbuch anmerken. Massgeblicher Zeitpunkt für Schätzung und Bestimmung der abgabepflichtigen Personen ist in diesem Fall die Rechtskraft des Landumlegungs- oder Grenzbereinigungsplans.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
³ Gegen die Festsetzungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden. ⁴ Der Regierungsrat wird zum Verfahren beigeladen.				
§ 28c (neu) Grundpfandrecht 1 Für die Mehrwertabgabe steht der Gemeinde im Zeitpunkt der Genehmigung des Nutzungsplans ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 836 Abs. 2 ZGB). 2 Der Gemeinderat meldet das Grundpfandrecht dem Grundbuchamt zur Eintragung an, sobald die Festsetzungsverfügung rechtskräftig geworden ist, und orientiert darüber den Kanton.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
 ³ Er beantragt bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts die vorläufige Eintragung des Grundpfandrechts (Art. 961 ZGB), wenn Gründe bestehen, dass die Fristen gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB nicht eingehalten werden können. ⁴ Die Kosten für Eintragung und Löschung gehen zu Lasten des Mehrwertanteils der 				
Gemeinde. § 28d (neu) Bezug				
¹ Der Gemeinderat bezieht die Mehrwertabgabe bei Veräusserung des Grundstücks oder wenn eine Baubewilligung erteilt worden ist; bei bedingter Einzonung darf keine Abgabe erhoben werden, solange die Einzonung nicht definitiv ist. ² Er kann den Bezug ganz oder teilweise aufschieben, wenn die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten nur unwesentlich beansprucht werden.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
³ Eine spätere Änderung des Nutzungsplans begründet kei- nen Anspruch auf Rückerstat- tung der geleisteten Zahlung.				
§ 28e (neu) Anteil des Kantons				
¹ Dem Kanton steht für Einzo- nungen und ihnen gleichge- stellte Umzonungen die Hälfte des kantonalen Mindestsatzes zu.				
² Der Gemeinderat überweist diesen Anteil unmittelbar nach dessen Bezug.				
§ 28f (neu) Zweckbindung				
¹ Der Kanton weist die Erträge aus der Mehrwertabgabe einer Spezialfinanzierung zu.				
² Zu Lasten der kantonalen Spezialfinanzierung gehen Entschädigungszahlungen der Gemeinden für materielle Ent- eignung bei Auszonungen, die der Richtplan in der Fassung vom 24. März 2015 vorsieht.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
³ Im Übrigen verwenden der Kanton und die Gemeinden die Erträge entsprechend der Zweckbindung gemäss Bun- desrecht.				
⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Erträge des Kantons und der Gemeinderat über die Verwendung der Erträge der Gemeinde abschliessend.				
§ 28g (neu) Spezialfinanzierung des Kantons				
¹ Die Verwaltungskosten des Kantons in Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe wer- den der Spezialfinanzierung belastet.				
² Im Rahmen von Absatz 1 und von § 28f Abs. 2 ist eine Verschuldung der Spezialfi- nanzierung zulässig.				
³ Die Spezialfinanzierung wird gemäss den Bestimmungen des Finanzrechts verzinst.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 28h (neu) Kompetenzen des Regierungsrats				
¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:				
a) welche Frist für die Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung als angemessen gilt, deren Kosten gemäss Art. 5 Abs. 1 ^{quater} RPG vom Planungsvorteil abgezogen werden dürfen,				
b) für welchen Mehrwert wegen des ungünstigen Verhältnisses zum Erhebungsaufwand keine Mehrwertabgabe geschuldet ist (Art. 5 Abs. 1 ^{quinquies} RPG),				
c) die Einzelheiten über die Verwendung der Erträge der Mehrwertabgabe,				
d) die Voraussetzungen für einen Aufschub des Be- zugs der Abgabe.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
Titel nach § 28h (neu) 2.3.6. Förderung der Verfügbarkeit von Bauland				
§ 28i (neu) Baupflicht	§ 28i Abs. 2 (geändert)			
¹ Bei einer Einzonung legt der Gemeinderat für die Überbau- ung des Grundstücks eine Frist fest, die mit dem Er- schliessungsprogramm abge- stimmt ist.				
² Für ein bereits eingezontes Grundstück kann der Gemein- derat eine Frist für die Über- bauung festlegen, wenn	² Für ein bereits eingezontes Grundstück kann der Gemein- derat eine Frist für die Über- bauung festlegen, wenn das öffentliche Interesse es recht- fertigt. Ausgenommen sind Grundstücke, die voraussicht- lich innert 15 Jahren für den Eigenbedarf eines Betriebs benötigt werden.			
a) das öffentliche Interesse es rechtfertigt,	a) gelöscht			
b) das Grundstück eines Be- triebs für dessen voraus- sichtlichen Eigenbedarf von 15 Jahren nicht benö- tigt wird,	b) gelöscht			

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
c) das Angebot an verfügba- rem Bauland ungenügend ist und	c) gelöscht			
d) die Belassung in der Zone zweckmässig ist.	d) gelöscht			
³ Der Gemeinderat verlängert die Frist, wenn die Einhaltung durch Rechtsmittelverfahren oder andere Umstände erheb- lich erschwert wird, welche die pflichtige Person nicht zu ver- antworten hat.				
§ 28j (neu) Durchsetzung	§ 28j Abs. 2 (geändert)			
¹ Der Gemeinderat mahnt die pflichtige Person vor Ablauf der Frist.				
² Er erhebt nach unbenutztem Ablauf der Frist, und bei andauernder Verletzung der Baupflicht jedes Folgejahr erneut, eine Lenkungsabgabe von 2 % des steuerrechtlich massgebenden Grundstückverkehrswerts. Er legt dabei dar, dass	² Er erhebt nach unbenutztem Ablauf der Frist, und bei andauernder Verletzung der Baupflicht jedes Folgejahr erneut, eine Lenkungsabgabe von 2 % des steuerrechtlich massgebenden Grundstückverkehrswerts. Er legt dabei dar, dass			
a) eine Zonenänderung raumplanerisch nicht zweckmässig ist,	a) gelöscht			

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
b) das öffentliche Interesse an der Überbauung wei- terhin besteht und	b) gelöscht			
c) die Möglichkeiten eines Landabtauschs erfolglos geprüft worden sind.	c) gelöscht			
³ Er verwendet die Einnahmen gemäss den Bestimmungen über die Zweckbindung der Erträge aus der Mehrwertabgabe.				
§ 30a (neu) Umsetzung des Richtplans				
¹ Die Gemeinden passen innert einer Frist von fünf Jahren den allgemeinen Nutzungsplan an, wenn er den Richtplan verletzt. Abweichungen sind zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind.				
² Der Regierungsrat kann die Frist verlängern.				
³ Der Gemeinderat erlässt eine Planungszone oder verfügt eine Bausperre, wenn ein Bauvorhaben den Richtplan verletzt und der Nutzungsplan anpassungsbedürftig ist.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 149 Abs. 3 (neu)				
³ Die kantonalen Verwaltungsbehörden, das Spezialverwaltungsgericht und das Verwaltungsgericht haben in Enteignungsverfahren und in Verfahren betreffend die Mehrwertabgabe das Recht zur Einsicht in die Daten des Grundbuchs samt den Belegen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 153 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)				
¹ Das Spezialverwaltungsgericht oder die Abteilungspräsidentin beziehungsweise der Abteilungspräsident versucht zunächst, eine Einigung zwischen Enteigner und Enteigneten über die Einwendungen gegen die Enteignung, über Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen und die weiteren Begehren herbeizuführen. Gelingt sie, die Einigung, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens abgeschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
² Dem schriftlichen Enteignungsvertrag, der aussergerichtlich abgeschlossen und von der Abteilungspräsidentin oder vom Abteilungspräsidenten genehmigt wird, kommt ebenfalls die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids zu. Die Genehmigung setzt voraus, dass ein Enteignungstitel vorliegt und die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Enteignung gegeben sind.				
 § 163 Abs. 1 ¹ Im Grundbuch sind anmerken zu lassen: a) durch den Gemeinderat, das zuständige Departement oder den Grundeigentümer: 				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
1.(geändert) Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf das Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht verfügt werden-(wie-Verfügungsbeschränkungen, Nutzungsverschiebungen, Zweckentfremdungs-, wie namentlich Abbruchverpflichtungen, Abparzellierungs- und Aufteilungsverbote,-Reverse, Abbruchverpflichtungen, Baupflichten, Begrenzung der Parkfelderzahlusw.), Mehrwertabgabepflichten (§ 28b Abs. 2), Nutzungsverschiebungen, Reverse, Verfügungsbeschrän-				
kungen, Vorgaben an die Erschliessung und Zweckentfremdungsverbote,				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 169 Abs. 9 (neu)				
⁹ Kommunales Recht und vertragliche Vereinbarungen betreffend die Mehrwertabgabe, welche die Gemeinden vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom XX.XX.XXXX beschlossen haben, bleiben anwendbar für				
a) Planungsmassnahmen, die der Kanton vor Inkrafttre- ten der Rechtsänderung genehmigt hat,				
b) spätere Planungsmass- nahmen, soweit sie kanto- nalem Recht nicht wider- sprechen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
II.				
1. Der Erlass SAR <u>271.200</u> (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
§ 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 2 ^{bis} (neu)				
² Öffentlich-rechtliche Geldforderungen, für deren Geltendmachung das Gesetz nicht bestimmte Fristen festlegt, verjähren innert 10, periodisch zu erbringende Leistungen innert 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können.				
^{2bis} Öffentlich-rechtliche Forderungen, für die im Grundbuch ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
§ 40 Abs. 1 ^{bis} (neu)				
^{1bis} Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Sonderbestimmun- gen in anderen Erlassen blei- ben vorbehalten.				
2. Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:				
§ 104 Abs. 1				
¹ Als Aufwendungen sind an- rechenbar:				
c) (geändert) Kosten, die mit dem Erwerb und der Ver- äusserung des Grundstü- ckes verbunden sind-,				
d) (neu) Mehrwertabgaben.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
3. Der Erlass SAR 740.100 (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:				
§ 20 Abs. 6 (neu) ⁶ Die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer, denen ein Nachführungskreis zugeteilt ist, haben das Recht zur Einsicht in die Daten des Grundbuchs samt den Belegen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.				
III.			_	
Keine Fremdaufhebungen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 10. Mai 2016	Entwurf des Regierungs- rats vom 29. Juni 2016 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
IV.				
Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Genehmi- gung von § 149 Abs. 3 BauG und § 20 Abs. 6 KGeolG durch den Bund das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I. und II.				
Aarau,				
Präsident des Grossen Rats				
Protokollführerin				